



Jugendordnung der Deutschen Sportjugend

Jugendordnung der Deutschen Sportjugend

| |
|---|
| Name, Zweck und Grundsätze, Leitbild |
|---|

§ 1 Name

- (1) Die Deutsche Sportjugend (dsj) ist die Jugendorganisation im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Mitglieder der dsj sind die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen des DOSB.
- (2) Die dsj führt und verwaltet sich selbstständig (§ 3 Abs. 2 DOSB-Satzung). Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Die dsj unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen.
Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- (2) Die Deutsche Sportjugend ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsorganisationen auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die dsj will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
- (3) Die dsj will unter Berücksichtigung des olympischen Gedankens zur internationalen Völkerverständigung durch Bildungsarbeit und Begegnungen beitragen, den europäischen Einigungsprozess unterstützen sowie für Toleranz nach innen und außen eintreten.
- (4) Die dsj will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- (5) Die dsj bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- (6) Die dsj ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (7) Die dsj bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

§ 3 Leitbild

Die Deutsche Sportjugend gibt sich im Rahmen der Jugendordnung ein Leitbild, über das die Vollversammlung entscheidet.

§ 4 Gliederung

Organe der dsj sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Jugendhauptausschuss,
- c) die Ständigen Konferenzen der
 - Landessportjugenden
 - Jugendorganisationen der Spitzenverbände des DOSB
 - Jugendorganisationen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben
- d) der Vorstand.

§ 5 Vollversammlung

(1) Zusammensetzung

- a) Die Vollversammlung besteht aus:
 - den Delegierten der Mitgliedsorganisationen und
 - den Mitgliedern des Vorstandes der dsj.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Abs. (1) a) - d) haben je eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen werden entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder unter 27 Jahren festgelegt:

Es haben Mitgliedsorganisationen bis zu 50.000 Mitgliedern 3 Stimmen und Mitgliedsorganisationen mit mehr als 50.000 Mitgliedern für je weitere angefangene 60.000 Mitglieder eine Stimme.

- c) Die Stimmen der Mitgliedsorganisationen werden von Delegierten wahrgenommen. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung ist nur innerhalb der Mitgliedsorganisation zulässig, dabei darf keine Person mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen. Zudem darf hierdurch die Zahl der Delegierten dieser Mitgliedsorganisation nicht unter zwei sinken oder das Stimmenverhältnis den Grundsätzen der Abs. 1 d und e widersprechen.
- d) Die Anzahl der durch weibliche Delegierte wahrgenommenen Stimmen muss mindestens dem Verhältnis der jungen Menschen weiblichen Geschlechts der entsendenden Mitgliedsorganisation entsprechen. Das Verfahren des Abrundens der Delegiertenzahlen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Durch das Abrunden und durch Stimmenbündelung darf die Anzahl der weiblichen bzw. männlichen Stimmenanteile nicht unter 1 sinken.

- e) Mindestens ein Drittel der von den Mitgliedsorganisationen entsandten Delegierten soll unter 23 Jahre alt sein.

(2) Aufgaben

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der dsj.

Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der dsj,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der dsj,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,

- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag/ Wirtschaftsplan,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl des Vorstandes,
- h) Änderung der Jugendordnung,
- i) Beschlussfassung über das Leitbild,
- j) Beschlussfassung über nachrangige Ordnungen der dsj.

(3) Einberufung

- a) Die Vollversammlung wird alle zwei Jahre jeweils vor der Mitgliederversammlung des DOSB durchgeführt. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn die vorherige Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat.
- b) Der Vorstand lädt zur Vollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsorganisationen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vor der Tagung zuzusenden.
- c) Die namentliche Meldung der Delegierten muss vier Wochen vor der Vollversammlung der dsj-Geschäftsstelle vorliegen. Änderungen und Ergänzungen sind bis zum Beginn der Vollversammlung möglich.
- d) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitgliedsorganisationen unter Mitteilung des Grundes oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

(4) Anträge

- a) Anträge zur Vollversammlung können nur von den Mitgliedsorganisationen der dsj, den Ständigen Konferenzen und vom Vorstand der dsj gestellt werden. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.
- b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- c) Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

(5) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(6) Abstimmungen und Wahlen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Jugendordnung und des Leitbilds bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- b) Über die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Vorstandsmitglieds für den Bereich Finanzen ist jeweils in getrennten Wahlverfahren abzustimmen. Wenn niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- c) Die Beisitzer/Beisitzerinnen werden in nachfolgender Art und Weise gewählt:

Stehen vier Kandidaten/Kandidatinnen oder weniger zur Verfügung, kann - wenn niemand widerspricht - offen abgestimmt werden. Bei Widerspruch findet eine Wahl durch geheime Abstimmung statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Bleiben bei diesem Wahlgang Positionen unbesetzt, entscheidet in einem 2. Wahlgang die relative Mehrheit. Zwischen diesen beiden Wahlgängen ist die Vorschlagsliste erneut zu öffnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der dsj.

Stehen für die Wahl der Beisitzer/Beisitzerinnen mehr als vier Kandidaten/Kandidatinnen zur Verfügung, findet eine Wahl durch geheime Abstimmung statt.

In einem 1. Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Erzielen mehr Personen diese Mehrheit als Positionen zu besetzen sind, entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die jeweiligen Kandidaten/Kandidatinnen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.

Bleiben bei diesem Wahlgang Positionen unbesetzt, entscheidet in einem 2. Wahlgang die relative Mehrheit. Zwischen diesen beiden Wahlgängen ist die Vorschlagsliste erneut zu öffnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der dsj.

Bleiben nach dem 2. Wahlgang Positionen wegen Stimmengleichheit unbesetzt, ist der Wahlgang – ggf. mehrfach – zu wiederholen.

§ 6 Jugendhauptausschuss

(1) Der Jugendhauptausschuss besteht aus:

- a) den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen, im Verhinderungsfall deren bevollmächtigten Vertretern/Vertreterinnen,
- b) den Mitgliedern des Vorstandes der dsj.

(2) Der Jugendhauptausschuss wird vom Vorstand einberufen. In den Jahren, in denen keine Vollversammlung stattfindet, muss er mindestens einmal zusammentreten.

(3) Bei Abstimmungen und Wahlen haben die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Abs. (1) a) - d) je eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren Vertreter/Vertreterinnen bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 b).

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Ein Jugendhauptausschuss muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitgliedsorganisationen dies verlangt.

(6) Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind,
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan, für die Jahre, für die die Vollversammlung keinen Beschluss gefasst hat,
- c) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 5 Abs. (6),
- d) Beschlussfassung über nachrangige Ordnungen der dsj.

§ 7 Ständige Konferenzen

Die Ständigen Konferenzen der Landessportjugenden, der Jugendorganisationen der Spitzenverbände des DOSB und der Jugendorganisationen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben treten mindestens einmal jährlich zusammen.

Sie beraten den Vorstand der dsj; der Vorstand der dsj informiert die Ständigen Konferenzen zeitnah über aktuelle Entwicklungen aus seinem Bereich. Die Ständigen Konferenzen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit, bei deren Verabschiedung jede Mitgliedsorganisation eine Stimme hat.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem Vorstandsmitglied für Finanzen
- d) vier weiteren Mitgliedern ohne direkt zugeordneten Aufgabenbereich,
- e) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin mit beratender Stimme.

Von den unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder dürfen maximal fünf zum Zeitpunkt ihrer Wahl 27 Jahre oder älter sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin von der Vollversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds besetzt der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur Nachwahl auf dem nächstfolgenden Jugendhauptausschuss oder der Vollversammlung.

(4) Der Vorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im Sinne des KJHG im DOSB zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des DOSB und der Jugendordnung der dsj sowie der Beschlüsse der Vollversammlung und des Jugendhauptausschusses. Dabei hat er die Stellung der dsj als Jugendorganisation im Sinne des KJHG besonders zu berücksichtigen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9 Vertretung

Die dsj wird durch ihre(n) 1. Vorsitzende(n), im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Der/die 1. Vorsitzende ist gemäß § 16 der Satzung des DOSB Mitglied im Präsidium des Deutschen Olympischen Sportbundes. Die Mitglieder des Vorstands gehören gemäß § 13 Abs. 1 der DOSB-Satzung mit beratender Stimme der Mitgliederversammlung des DOSB an.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Deutsche Sportjugend gibt sich zur Regelung von Verfahrensfragen im Rahmen dieser Jugendordnung eine Geschäftsordnung über die die Vollversammlung oder der Jugendhauptausschuss beschließen.

Diese Jugendordnung wurde von der außerordentlichen Vollversammlung der Deutschen Sportjugend (dsj) am 29.04.2006 beschlossen, geändert am 25.10.2008 bei der Vollversammlung in Freiburg.